

Satzung der Stadt Teuchern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Mittlere Saale – Weiße Elster“ und „Weiße Elster“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz des Landes Sachsen – Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen – Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Stadtrat der Stadt Teuchern in seiner Sitzung vom 26.10.2021 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“ und „Weiße Elster“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Teuchern ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Mittlere Saale – Weiße Elster“ und „Weiße Elster“.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind, sowie die Kosten zu tragen, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Umlagegegenstand

Die Stadt Teuchern legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden „Mittlere Saale – Weiße Elster“ und „Weiße Elster“ entstehen, auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über.
Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeamtsauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4b) Satz 1, Satz 2 KAG – LSA.
- (5) Die Ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen. Umlageschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit dem Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Teuchern im Unterhaltungsverband „Mittlere Saale – Weiße Elster“ beträgt laut der unter § 1 bezeichneten Satzung des Verbandes 10 v. H.

(3) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Teuchern im Unterhaltungsverband „Weiße Elster“ beträgt laut der unter § 1 bezeichneten Satzung des Verbandes 9 v. H.

§ 7 Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung der Umlagesätze für Flächen- und Erschwernisbeitrag je Verband bilden die ermittelten umlagefähigen Kosten, die sich aus den Beiträgen der Verbände gemäß den Beitragsbescheiden und den Verwaltungskosten zusammensetzen. Die Zuordnung der Verwaltungskosten zu den Verbänden erfolgt entsprechend den prozentualen Flächenanteilen des Verbandes entsprechend an der Gesamtfläche des Gebietes der Einheitsgemeinde.

(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für die Unterhaltungsverbände wird jeweils in der zu dieser Satzung gehörigen Anlage 1 festgesetzt. Die Anlage 1 wird angepasst sobald die Unterhaltungsverbände ihren Beitragssatz gegenüber der Stadt Teuchern verändern.

(3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 5 Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeiteabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlageschuldners notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Teuchern binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Teuchern ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

(6)

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Teuchern zulässig.

(2) Die Stadt Teuchern darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.01.2020 außer Kraft.


Schneider
Bürgermeister



Teuchern, den 24.11.2021

ANLAGE 1

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände (UHV) „Mittlere Saale – Weiße Elster“ und „Weiße Elster“, für die Stadt Teuchern (Umlagesatzung).

- (1) Gemäß § 7 Absatz 1 der oben genannten Satzung beträgt der Beitragssatz in dem Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes UHV „Mittlere Saale – Weiße Elster“ für das Jahr 2021 11,21 EUR/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2021 - 7,35 Euro/ha.
- (2) Gemäß § 7 Absatz 2 der oben genannten Satzung beträgt der Beitragssatz in dem Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes UHV „Weiße Elster“ für das Jahr 2021 12,05 EUR/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2021 - 26,03 Euro/ha.

Stadt Teuchern, 24.11.2021

Beitragsätze zur Gewässerumlage 2021				
UHV Mittlere Saale – Weiße Elster			UHV Weiße Elster	
1	a) Gesamtfläche in ha: b) Flächenanteil der Verbände in ha: c) davon nicht Grundsteuer A-pflichtig in ha: d) Flächenanteil der Verbände in %:	7518,3225 751,83225 92,41%	8135,7669 763	617,4444 54,8868 7,59%
2	ermittelter Verwaltungskostenaufwand: Aufteilung der Verwaltungskosten auf Verbände: davon: a) auf Flächenbeitrag 90% b) auf Erschwerisbeitrag: 10%	13.861,61 € 12.475,45 € 1.386,16 €	15.000,00	1.138,39 € 1.047,32 € 91,07 €
3	Beitragsvolumen der Verbände gem. Bescheid a) auf Flächenbeitrag b) Erschwerisbeitrag	71.827,80 € 4.136,81 €		6.395,82 € 1.337,39 €
4	Summe umlagefähiger Kosten (Verwaltungskosten + Verbandsbeitrag) a) auf Flächenbeitrag b) Erschwerisbeitrag	84.303,25 € 5.522,97 €		7.443,14 € 1.428,46 €
5	Sich ergebene Umlagebeitragsätze in €/ha: a) Flächenbeitrag: (4a/1b) b) Erschwerisbeitrag (4b/1c)	11,21 € 7,35 €		12,05 € 26,03 €